

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.1972

Geschäftszahl

1698/71

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0775/64 E 9. Juni 1965 RS 1

Stammrechtssatz

Die Entschädigung in Enteignungsfällen ist kein echter Schadenersatz, sondern ein Entgelt für eine Leistung. Die Entschädigung, die ein Waldeigentümer für die Einräumung von Leitungsrechten für elektrische Hochspannungsleitungen an seiner Liegenschaft erhält, ist daher, auch wenn die Einräumung der Leitungsrechte durch behördlichen Bescheid verfügt wird, umsatzsteuerbar. (Hinweis auf E VS vom 8. Februar 1963, 126/62).